SATZUNG
HANDS ON TECHNOLOGY E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Hands on Technology", nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.".

(2) Sitz des Vereins ist Leipzig.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Kinder und Jugendliche sollen an Wissenschaft und Technologie herangeführt werden, Berührungsängste mit der Technik abgebaut und ihnen den Gedanken von Teamgeist vermittelt werden. Die Kinder und Jugendlichen sollen lernen, kreativ und fantasievoll an die Lösung von Herausforderungen heranzugehen und eine positive Grundeinstellung zu Wissenschaft und Technologie aufzubauen.

(2) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke können geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(3) Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:

- die Planung und Durchführung technisch-wissenschaftlicher Wettbewerbe/ Angebote für Kinder und Jugendliche,
- die Erstellung und Weitergabe von Leitfäden, die den erwachsenen Mentoren der Kinder und Jugendlichen als Hilfe für eine erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerb/ Angebot dienen,
- die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Technologie, denen Wettbewerbe/ Angebote für Kinder und Jugendliche eine Basis für ihr eigenes Engagement für Kinder und Jugendliche bieten.

(4) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

(5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Lehrhafte und bildende Veranstaltungen und Vermittlung von Interesse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik).

(6) Zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke können Hilfspersonen eingesetzt werden, die ggf. eine Schulung erhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus aktiven und ordentlichen Mitgliedern (Fördermitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitarbeiter sind im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Als Ehrenmitglieder werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Für die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes ist der Beschluss des Vorstandes erforderlich. Die Mitgliederversammlung bestätigt beim nächstmöglichen Termin den Beschluss oder setzt ihn aus. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie normale Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Beitrittserklärung für den Eintritt in den Verein ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe der/dem Antragssteller/in mitzuteilen. Bei nicht geschäftsfähigen natürlichen Personen bedarf die Beitrittserklärung der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

(4) Über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(5) Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet ebenfalls der Vorstand. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn die Ziele der juristischen Person oder deren tatsächliches Verhalten der Förderung der Kinder und Jugendlichen widersprechen. Im Übrigen besteht kein Aufnahmeanspruch. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt die Entscheidungen des Vorstandes und des Geschäftsführers oder hebt diese auf. Erst dann hat die juristische Person volles Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen beendet deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss die Mitgliedschaft.

(2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Ausschluss einer natürlichen Person erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

(4) Juristische Personen werden durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen. Der Ausschluss ist zulässig, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verweigerung der Aufnahme rechtfertigen würden oder dem Verein erheblichen Schaden zugefügt haben.

(5) Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(6) Mitglieder, die mit der Entrichtung des Beitrages sechs Monate im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn sie den Rückstand nach schriftlicher Aufforderung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Aufforderung entrichten. Auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliedsliste ist in der Aufforderung hinzuweisen. Sie ist an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds zu richten und auch wirksam, wenn sie unzustellbar zurückkommt.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Beitragssätze für natürliche und juristische Personen wird vom Vorstand festgelegt und in der Beitragssatzung festgeschrieben, die jeweils nur einen Mindestbeitrag festlegen darf. Die Beitragssatzung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(2) Für juristische Personen ist zwischen einmalig und mehrmals jährlicher Beitragszahlung zu unterscheiden. Die Art der Beitragszahlung kann frei gewählt werden, die Mindestbeiträge für juristische Personen aus der Beitragssatzung sind jedoch stets Grundlage der Beitragserhebung.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Mitgliederversammlung

(2) Vorstand

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie tagt im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres als Mitgliederhauptversammlung und wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen, unter Abgabe der Tagesordnung, einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann per E-Mail erfolgen. Dazu hinterlegt jedes Mitglied eine E-Mailadresse, an die alle Informationen geschickt werden sollen.

(2) Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung verändert werden. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(3) Die Mitgliederversammlung muss auch auf Antrag 1/3 der Mitglieder, oder wenn der Vorstand dies aus wichtigen Gründen beschließt, einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn die Satzung oder der Gesetzgeber nichts anderes vorschreiben. Jedes Mitglied, auch in Form einer juristischen Person, hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ansonsten wählt die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(6) Die Mitgliederversammlung erfolgt real und/oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen Raum. Im Onlineverfahren werden die jeweils für die aktuelle Versammlung gültigen Legitimationsdaten mit einer gesonderten Nachricht vor der Versammlung bekannt gegeben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstandes.
(2) Beschlussfassung über die Größe des Vorstandes laut Satzung.
(3) Entlastung des Vorstandes.
(4) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
(5) Wahl des Kassenprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehört und nicht Angestellter des Vereins ist.
(6) Beschlussfassung zur Satzungsänderung.
(7) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins.
(8) Bestätigung der Beitragssatzung.
(9) Auflösung des Vereins.
(10) Aufnahme von Ehrenmitgliedern.
(11) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf gleichberechtigten, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur turnusgemäßen Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) Einzelne Vorstandsmitglieder können durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss von mindestens 1/4 der Mitglieder der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Amtszeit des daraufhin neu zu wählenden Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes.

(5) Tritt ein Mitglied des Vorstandes während der regulären Amtszeit des Vorstands zurück, so kann der Vorstand bis zu einem Mitglied kooptieren. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt die Entscheidung des Vorstandes oder hebt diese auf. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand tagt bei Bedarf und wird hierzu von dem Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen einberufen. Er muss auf Antrag 1/3 aller Mitglieder zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und 1/3 aller, mindestens jedoch drei Mitglieder anwesend sind. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsbefugnis.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
b) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
c) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(5) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB Geschäftsführer bestellen, die die laufenden Geschäfte und Verwaltungsaufgaben des Vereins führen und Vorgesetzte der Vereinsangestellten sind. Die Geschäftsführer können den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

(6) Die Geschäftsführer sind an Weisungen des Vorstands gebunden. Sie haben die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben auf allen Sitzungen Rederecht und sind den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

(7) Der Vorstand und die Geschäftsführer können sich sachkundige Beisitzer bestellen, die sie in Einzelfragen bei der Entscheidungsfindung beraten.

(8) Die Mitgliederversammlung kann durch einen Antrag von 1/2 seiner Mitglieder den Geschäftsführern und den Beisitzern mit einfacher Mehrheit das Misstrauen aussprechen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, sie von ihren Funktionen zu entbinden.

(9) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen wurde.

(10) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(11) Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen vorzeitig eine Mitgliederhauptversammlung einberufen und auf dieser Neuwahlen beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der

Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliedsversammlung schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung anwesenden und von diesen vertretenen Mitgliedern beschlossen werden.

(3) Wird der Zweck des Vereins geändert, so ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nicht bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder werden zur schriftlichen Abstimmung aufgefordert. Geht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Schreibens keine Äußerung ein, gilt dies als Zustimmung.

§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Ein entsprechender Antrag muss von 1/3 der Mitglieder des Vereins an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mindestens sechs Monate vor der Mitgliederversammlung durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Auflösungsbeschluss benennt einen solchen Verein.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, erfolgt die Liquidation, durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und sein Vermögen betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt die Behörde Einwände aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Mitgliederversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15 Protokollierung

(1) Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind sinngemäß zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Über die Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Leipzig, den 31.05.2024